



## Eintrittserklärung

Hiermit beantrage ich zum \_\_\_\_\_ die Mitgliedschaft beim FC Bayern Alzenau 1920 e.V.. Die Satzung und Beitragsordnung des Vereins, in der jeweils gültigen Fassung, erkenne ich an. Die aktuelle Satzung und Beitragsordnung können auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.

Erwachsene

Jugendliche

Familie

Name / Vorname: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Strasse / Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ / Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum                      Unterschrift - (bei Minderjährigen auch die Unterschrift eines Personensorgeberechtigten)

## Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE3722200000087573, Mandatsreferenz (Vergabe erfolgt durch Verein).

Hiermit ermächtige ich den FC Bayern Alzenau 1920 e.V. widerruflich, zur Fälligkeit, die Beiträge zu Lasten meines Girokontos durch Lastschrift einzuziehen.

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Bank/Sparkasse: \_\_\_\_\_

IBAN des Kontoinhabers (max. 22 Stellen): \_\_\_\_\_

BIC (8 oder 11 Stellen): \_\_\_\_\_

### SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den Verein FC Bayern Alzenau 1920 e.V., die o.a. Beitragszahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kontoinhabers

# FC Bayern Alzenau 1920 e.V.



## Mitgliedsbeiträge

Kategorie	FC Bayern Alzenau ab 01.01.2012
Aufnahmegebühr/ Spielerpass	5,00 € je Pers. + 15,00 Pass
<b>Jugendliche</b>	
Bambini / U7	<b>36,00 €</b>
E & F Jugend / U8-U11	<b>84,00 €</b>
A, B, C & D Jugend / U12-U19	<b>150,00 €</b>
<b>Nicht aktive Jugendliche</b>	<b>30,00 €</b>
<b>Erwachsene</b>	<b>72,00 €</b>
<b>Rentner</b>	<b>60,00 €</b>
<b>Familien (ab 2 Pers.)</b>	<b>80,00 €* </b>

\* Ausgenommen aktive Kinder und Jugendliche!

## **SATZUNG**

des

Fußballclub Bayern Alzenau 1920 e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.11.2011 in Alzenau

### **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußballclub Bayern Alzenau 1920 e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist in Alzenau
- (3) Die Vereinsfarben sind weiß - blau
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter VR 10037 eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
  - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Festlichkeiten und dergleichen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
  - die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können auch Mitglieder gegen angemessenes Entgelt beschäftigt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Die Integration ausländischer und behinderter Mitbürger wird vom Verein in jeder Hinsicht gefördert.
- (7) Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kann der Verein Übungsleitern und sonstigen Personen, die sich für die Aufgabenerfüllung des Vereins unmittelbar aktiv einsetzen, Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen gewähren. Hierbei sind die Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände, insbesondere des DFB und seiner Landesverbände zu beachten.
- (8) Der Verein kann sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an einer Kapitalgesellschaft – nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des DFB und des Ligaverbandes – beteiligen. Die Beteiligung bezieht sich auf die Vertragsspieler-, Lizenzspieler-, Amateurspieler- und Teile der Jugendabteilung, welche ausgegliedert werden können. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat im Vorfeld, mindestens jedoch 3 Monate vor der Mitgliederversammlung, umfassend über die geplante Kapitalgesellschaft zu informieren und den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich aktiv zu beteiligen.

### **§ 3 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der für die einzelnen in seinen Abteilungen betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände und in dieser Eigenschaft deren Satzungen unterworfen. Der Verein kann darüber hinaus die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden und entsprechenden anderen Organisationen erwerben, mit der Folge, dass die von solchen Verbänden und Organisationen erlassenen Bestimmungen unmittelbar für die Vereinsmitglieder verbindlich werden.
- (2) Für die Verbandszugehörigkeit des Vereins beim Deutschen Fußball-Bund/Die Liga Fußballverband e. V. (Ligaverband) gilt folgendes:
  - (a) Die Satzungen und Ordnungen des DFB, das Statut für die 3. Liga und die Regionalliga, sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Entscheidungen und Beschlüsse der Organe der Verbände werden anerkannt
  - (b) Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit

der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zwecke zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

- (c) Vereine, die Träger einer Lizenz und damit Vereine der Lizenzligen sind, gehören dem DFB als außerordentliche Mitglieder unmittelbar an. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnung folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
- (d) Der Verein erwirbt, soweit die sportlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb in höheren Ligen.
- (d) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand unbeschadet der vorgenannten Regelungen, den Eintritt und Austritt in Sportverbände beschließen.

#### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Aufnahme erfolgt zum Monatsbeginn, der Beitrag errechnet sich anteilig zum Jahresbeitrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag unter Beachtung des gemäß § 2 festgelegten Vereinszwecks. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die dennoch nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt und darf 15 % des einzuziehenden Betrages nicht übersteigen.

Bei bereits bestehenden Mitgliedschaften soll das Mitglied, soweit noch nicht erfolgt und möglich, auf Bankeinzugsverfahren umstellen.

## (3) Mitglieder haben

- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte, soweit die Geheimhaltung nicht zum Wohle des Vereins notwendig ist
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

Das aktive und das passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Mitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern und an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Sie sind verpflichtet, den Verein in seinem gemeinnützigen Bestreben zu unterstützen.

## (4) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

## (5) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Den Nachweis des fristgerechten Zugangs hat das Mitglied zu erbringen.

## (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, sowie sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als sechs Monate in Verzug ist
- Mitglieder des Vorstandes oder Ehrenausschusses in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
- durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt
- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung

## (7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

## **§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit jeweils für die folgenden Geschäftsjahre entschieden wird. Die Entscheidung über eine Erhöhung ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres bekannt zu geben.
- (a) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (b) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, bspw. eine besondere Ausbildungsgebühr im Jugendbereich. Diese Gebühren legt der Vorstand mit Zustimmung des Ehrenausschusses jährlich fest.
- (c) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Über die Höhe einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Umlage darf das doppelte des jeweiligen Mitgliedsbeitrages des Mitglieds gemäß § 5 (1) (a) nicht übersteigen.

In Ausnahmefällen kann die Umlage den doppelten Mitgliedsbeitrag überschreiten, wenn sie für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig ist und dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner eigenen schutzwürdigen Belange zumutbar ist.

- (2) Die Beiträge, Gebühren und Umlagen sollen sich für Mitglieder über 18 Jahre, Jugendliche (14 - 18 Jahre) und Kinder gliedern und unterscheiden. Familienmitgliedschaften sollen in einem angemessenem Verhältnis stehen. Ermäßigungen aus sozialen Gründen können eingeräumt werden.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich im Bankinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. In anderen Fällen hat das Mitglied für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15.01. eines laufenden Jahres, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt hat.

Befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wird der ausstehende Beitrag dann mit 10 % Zinsen jährlich verzinst. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## **§ 6 ORGANE**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§7)
2. der Vorstand (§8)
3. der Ehrenausschuss (§9)

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des Ehrenausschusses, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
- Auflösung des Vereins
- Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt
- wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt



Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt und im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Alzenau veröffentlicht wird.

Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email oder dem Erscheinungsdatum des Amts- und Mitteilungsblattes der Stadt Alzenau.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann, soweit dies notwendig ist, mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von  $\frac{9}{10}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Mitglieder ab dem 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind teilnahme- jedoch nicht stimmberechtigt.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in das unterzeichnete Versammlungsprotokoll.

## **§ 8 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, darunter dem Vorsitzenden, höchstens fünf Personen.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Er wählt aus seinem Kreis mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Verein wird gemäß § 26 Absatz 2 BGB vertreten Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
  - die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern

- die Festsetzung der Gebühren gemäß § 5 (1) (b)
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email- Vorlage sein. Die Email- Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email – Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB (Bereichsleiter) bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen. Insbesondere für die Bereiche:
- Jugend
  - Senioren (1. Mannschaft bis A-Jugend)
  - Verwaltung
  - Finanzen
  - Vertrieb
  - Schiedsrichter
  - Alte Herren AH
  - Presse / Öffentlichkeitsarbeit
  - Verbandsfragen
  - Bauaktivitäten
  - Technik

Soweit nötig kann der Vorstand mit diesen Vertretern eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit vereinbaren. Die Bereichsleiter dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(9) Der Vorstand kann mit Beschluss mit zweidrittel Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn

- eine Verletzung von Amtspflichten oder
- der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung

vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein vereinsinternes Rechtsmittel zu.

## **§ 9 EHRENAUSSCHUSS**

(1) Der Ehrenausschuss besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, mindestens 15 Jahre dem Verein angehören und älter als 45 Jahre sind. Mitglieder des Ehrenausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Der Ehrenausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er teilt seine Wahl den anderen Vereinsorganen alsbald mit.

(3) Sitzungen des Ehrenausschusses finden nach Bedarf statt. Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 4 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die vornehmliche Aufgabe des Ehrenausschusses besteht in der Unterstützung des Vorstandes und der Traditionswahrung des Vereins. Spannungen innerhalb des Vereins soll der Ehrenausschuss in Gesprächen abbauen und bei Kontroversen vermittelnd tätig werden.

(5) Der Ehrenausschuss erteilt die Zustimmung zur Festsetzung von Gebühren gemäß § 5 (1) (b) nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Der Ehrenausschuss kann von jedem Mitglied angerufen werden. Seine Beschlüsse sind den Beteiligten mitzuteilen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenausschusses Folge zu leisten.

## **§ 10 KASSENPRÜFUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt zweimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc – Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 11 AUSSCHLUSS EINER DOPPELFUNKTION ZUR VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN**

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern / Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

Diese Vorgabe des Regionalliga-Statuts des Deutschen Fußball-Bundes bezieht sich auf folgende Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane des Vereins: Vorstand (§ 8), Ehreneausschuss (§ 9) und Kassenprüfer (§ 10).

## **§ 12 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT**

Die Verhandlungen des Vorstandes, des Wahlausschusses, des Ehrenausschuss und der Kassenprüfer sind streng vertraulich. Mitteilungen gegenüber der Öffentlichkeit sind nur durch den Vorstand zulässig. Die satzungsgemäßen Mitteilungspflichten der Organe untereinander bleiben hiervon unberührt.

## **§ 13 HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

## **§ 14 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE**

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 15 AUFLÖSUNG**

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Alzenau die es für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Jugendfußballs zu verwenden hat.

## **§ 16 WIRKSAMKEIT**

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

## **§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.11.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 15.12.2011 in Kraft.

### **Salvatorische Klausel**

Der Beschluss über die Neufassung der Satzung und deren Eintragung ins Vereinsregister wurde im Rahmen unserer Regionalligazulassung gefordert. Für den Fall, dass das Registergericht weitere Beanstandungen zur Satzung hat, wird der Vorstand ermächtigt diese - soweit rechtlich zulässig - durch Änderungen, die dem Beschlussem möglichst nahe kommen, zu beseitigen.